

Bedeutung und Konsequenzen der Allgemeinverbindlicherklärung (AVE)

gemäss Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV vom 8. Oktober 2015 (BR-Beschluss)

1.	Ab wann, gilt die AVE?
	<p>Der BR-Beschluss ist per 01. November 2015 in Kraft getreten. Somit gilt es die AVE ab 01. November 2015 zu beachten.</p> <p>Der BR-Beschluss ist vorläufig bis Ende Dezember 2018 – entsprechend der Gültigkeitsdauer des GAV – befristet.</p>
2.	Wo gilt es die AVE zu beachten?
	<p>Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich über die ganze Schweiz. Die AVE ist für Betriebe auf dem Territorium der ganzen Schweiz massgebend.</p>
3.	Welche Arbeitgeber¹ sind von der AVE betroffen?
	<p>Grundsatz:</p> <p>Der betriebliche Geltungsbereich umfasst alle Betriebe der Bäckerei-, Konditorei- und Confiseurbranche. Genannter Branche zugehörig ist, wer a) bestimmte Produkte b) selbst herstellt <i>und</i> zugleich gegen Entgelt anbietet.</p> <ul style="list-style-type: none">- Die definierte Produktpalette umfasst Brot, Backwaren (inkl. Fein- und Süssgebäck), Schokolade und andere kakaohaltigen Nahrungsmittelzubereitungen, Zuckerwaren und Speiseeis.- Die erforderliche Betriebstätigkeit besteht in der Produktion und gleichzeitigem Verkauf genannter Produkte. <p>Beachte:</p> <p>Ein Hersteller ist immer auch Anbieter. Umgekehrt ist ein Anbieter nicht zwingend Hersteller. Nur im Falle der Kombination ist die AVE zu beachten.</p>

¹ Ohne jegliche Wertung wird jeweils die männliche Form „Arbeitgeber“ und „Arbeitnehmer“ verwendet. Selbstverständlich sind damit „Arbeitgeberinnen“ und „Arbeitnehmerinnen“ gleichermassen gemeint.

Ausnahmen vom betrieblichen Geltungsbereich:

Betriebe, welche den obigen betrieblichen Geltungsbereich im Grundsatz erfüllen, sind von der AVE jedoch ausgenommen, soweit

- sie allen Arbeitnehmern einen mindestens gleichwertigen GAV gewähren; oder
- sie der Schweizer Schokoladeindustrie angehören.
Die Ausnahme ist auf jene Betriebsteile beschränkt, für die eine Unterstellungsverfügung als industrieller Betrieb im Sinne von Art. 5 ArG vorliegt.

4. Welche Arbeitnehmer sind von der AVE betroffen?

Alle Arbeitnehmer in vom betrieblichen Geltungsbereich erfassten Betrieben erfüllen den persönlichen Geltungsbereich, sofern sie nachfolgende **Abschlüsse in der Produktion oder dem Verkauf** haben:

Abschlüsse in der Produktion (branchenintern)

- EFZ als Bäcker/in
- EFZ als Bäcker/in-Konditor/in
- EFZ als Konditor/in-Confiseur/in
- EBA oder EFZ als Bäcker/in-Konditor/in-Confiseur/in

Abschlüsse im Verkauf (branchenintern aber auch branchenfremd)

- EBA als Detailhandelsassistent/in
- EFZ als Verkäufer/in
- EFZ als Detailhandelsfachmann/Detailhandelsfachfrau
- EFZ als Detailhandelsangestellte/r
- Eidg. Fachausweis als Branchenspezialist/in Bäckerei-Konditorei-Confiserie

Beachte:

- Die Unterstellung ist *abschluss-* jedoch (im Unterschied zu den Lohnregulativen des GAV) *nicht funktionsabhängig*. Z.B. ist ein als Chauffeur tätiger Bäcker mit EFZ von der AVE erfasst, wenn er in einer Confiserie arbeitet.
- Im Detailhandel werden (mit Ausnahme der Branchenspezialisten) *brancheninterne und branchenfremde* Abschlüsse gleichermassen berücksichtigt. Z.B. erfüllt eine im Schuhfachhandel ausgebildete Detailhandelsfachfrau mit EFZ den persönlichen Geltungsbereich.
- Ausländische Abschlüsse werden den eidgenössischen nur dann gleichgestellt, wenn bei Abschlüsse in der Produktion ein *UIBC-Zertifikat* oder bei Abschlüssen im Detailhandel eine *Gleichstellungsbestätigung der PK Bäcker-Confiseure* vorliegt.

Ausnahmen vom persönlichen Geltungsbereich:

- Familienmitglieder des Betriebsinhabers (Ehegatten, Blutsverwandte in auf und absteigender Linie und deren Ehegatten sowie Stief- und Adoptivkinder). Ist der Betriebsinhaber eine juristische Person (AG oder GmbH) kann diese für Einzelunternehmen geltende Ausnahme nicht angerufen werden.
- Arbeitnehmer mit einem Pensum von durchschnittlich bis zu 8 Wochenstunden
- Lernende
- Höhere leitende Angestellte und leitende Angestellte mit Entscheidbefugnis
- Absolventen ausländischer Berufsausbildungen (solange keine Gleichstellung erfolgt, vgl. Abschnitt „Beachte“ unter Ziff. 4 oben).
- Unter den L-GAV fallende Arbeitnehmer – sprich solche die hauptsächlich gastgewerbliche Tätigkeiten in Betrieben mit mehr als 50 Sitzplätzen verrichten (Serviceangestellte, Köche).

5.	Was ist von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu beachten, die von der AVE erfasst sind?
	<ul style="list-style-type: none"> - Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV sind zwingend anwendbar. Davon abweichende vertragliche Vereinbarungen zum Nachteil der Arbeitnehmer sind nicht zulässig bzw. entfalten keine Wirkung. - Sie sind zur Bezahlung der Vollzugskostenbeiträge verpflichtet. Diese Verpflichtung gilt ohne weiteres direkt gestützt auf den BR-Beschluss.
6.	Wie hoch ist der Vollzugskostenbeitrag des Arbeitgebers (Arbeitgeberbeitrag)?
	Der Arbeitgeberbeitrag beläuft sich auf 0,12% seiner gesamten AHV-Bruttolohnsumme . Eine Kürzung um die Lohnsumme der von der AVE nicht erfassten Arbeitnehmer ist nicht zulässig.
7.	Wie hoch ist der Vollzugskostenbeitrag der Arbeitnehmer (Arbeitnehmerbeitrag)?
	<p>Der Arbeitnehmer schuldet CHF 120.00 für jedes Kalenderjahr.</p> <p>Ausnahme:</p> <p>Eine Reduktion auf CHF 60.00 pro Kalenderjahr erfolgt</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei einem Arbeitspensum bis und mit 49% oder - wenn der betreffende Arbeitnehmer <i>insgesamt</i> (nicht pro Kalenderjahr) weniger als 6 Monate beim betreffenden Betrieb beschäftigt war. <p>Beispiel: Tritt ein Arbeitnehmer am 01. Juli 2016 als <i>Vollzeitangestellte</i> in den Betrieb ein, schuldet sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - für 2016 CHF 60.00, falls das Arbeitsverhältnis vor Ende 2016 beendet wird; - für 2016 und 2017 schuldet der betreffende Arbeitnehmer je CHF 120.00, falls das Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2016 hinaus andauert. Dies selbst dann, falls der Arbeitsvertrag per Ende Februar 2017 beendet wird. - Arbeitet der genannte Arbeitnehmer in einem <i>Teilzeitpensum</i> von 40%, beträgt der Beitrag immer CHF 60.00 pro Kalenderjahr. Eine weitere Kürzung ist nicht zulässig.

8.	Wie erfolgt das Inkasso der Arbeitgeberbeiträge?
	Bei Betrieben, die SBC-Mitglied sind, wird der Beitrag (vgl. Ziff. 6 oben) von der Panvica in Rechnung gestellt. Bei Betrieben, die nicht SBC-Mitglied sind, erfolgt das Inkasso durch die PK-Bäcker-Confiseure .
9.	Wie erfolgt das Inkasso der Arbeitnehmerbeiträge?
	<p>Der Arbeitgeber hat die Beiträge der Arbeitnehmer vom Lohn in Abzug zu bringen. Es bestehen folgende Möglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Monatlicher Abzug von CHF 10.00 bzw. CHF 5.00, - halbjährlicher Abzug von CHF 60.00 bzw. CHF 30.00 oder - jährlicher Abzug von CHF 120.00 bzw. 60.00. <p>Der Abzug kann entsprechend der Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Voraus oder nachträglich erfolgen. Unabhängig von der Periodizität der Abzüge ist mit der Schlussabrechnung eine Überprüfung und Korrektur entsprechend Ziff. 7 vorzunehmen.</p> <p>Die Arbeitnehmerbeiträge sind vom Arbeitgeber der PK-Bäcker-Confiseure zu entrichten.</p> <p>Beachte:</p> <p>Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den gesamten Lohnabzug auf den Lohnabrechnungen und/oder Lohnausweisen schriftlich zu bestätigen. Damit soll verhindert werden, dass ein Arbeitnehmer den Vollzugskostenbeitrag zweimal bezahlen muss. Den Arbeitnehmern werden die bezahlten Vollzugskostenbeiträge gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung an deren Mitgliederbeitrag bei der Syna, dem SBKPV bzw. der Hotel & Gastrounion angerechnet.</p>
10.	Rechnungstellung für die Vollzugskostenbeiträge?
	Die Rechnungstellung erfolgt nach Massgabe der Selbstdeklaration der Betriebe. Falschdeklarationen können mit Konventionalstrafe geahndet werden.

Bern, Januar 2016
Erstellt von:



Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband (SBC)

Seilerstrasse 9, Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 388 14 14, Fax 031 388 14 24
info@swissbaker.ch, www.swissbaker.ch/www.swissconfiseure.ch



Hotel & Gastro Union, Schweizer Bäckerei- und Konditorei-Personal-Verband (SBKPV)

Adligenswilerstrasse 29/22, 6002 Luzern
Tel. 041 418 22 22, Fax 041 418 22 80
info@hotelgastrounion.ch, www.hotelgastrounion.ch



Gewerkschaft Syna

Zentralsekretariat, Römerstrasse 7, Postfach, 4601 Olten
Tel. 044 279 71 71, Fax 044 279 71 72
info@syna.ch, www.syna.ch